

# **Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalensee (Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 30, 31 und 31 a des Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) vom 11.02.2008 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2017 und am 25.07.2017 folgende Satzung erlassen:

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundstück
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage
§ 10	Grundstücksabwasseranlagen
§ 11	Anschlussgenehmigung
§ 12	Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen
§ 13	Betriebsstörungen
§ 14	Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht
§ 15	Anschlussbeitrag, Gebühren sowie Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) mit Ausnahme des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung; *jedoch nicht die Beseitigung des Niederschlagswassers.*
- (2) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen hat die Gemeinde auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg übertragen.  
Die Kosten der Beseitigung trägt der Grundstückseigentümer.

- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.  
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.  
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Ableitung und die Behandlung des in Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.
- (5) Die Gemeinde schafft für die Abwasserbeseitigung die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören Hauptsammler, Druckleitungen, Hebeanlagen, Straßenkanäle, Transportleitungen, Vakuumstationen sowie die Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken über die Grundstücksgrenze hinaus (bis in der Regel höchstens 2 m in das Grundstück hinein) bis zum Ventilschacht einschließlich.  
Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (6) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
  - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (7) Abwasser ist nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Niederschlagswasser von den Grundstücken **ist** auf eigenem Grund und Boden zu versickern.

Die für die Versickerung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser wird insofern für das gesamte Gemeindegebiet gemäß § 31 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz auf den Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grundstückes übertragen.

## **§ 2 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

### **§ 3 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält.  
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss entsprechend dem Abwasserkonzept ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

## § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasserleitung dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
  - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage
  - e) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
  - f) Niederschlagswasser.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.  
Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen.  
Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden.  
Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung der Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.  
Die Gemeinde kann bei begründetem Verdacht auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.  
Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen;  
Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.  
Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation umgelegt.

## **§ 7**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Straßenkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder der Anschluss auf andere Weise sichergestellt ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 oder 3 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen.  
Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Inbetriebnahme hergestellt sein.

- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann.  
Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach **Absatz 1** zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den **Absätzen 1, 3 und 6** nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben angesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang).  
Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.  
Die Gemeinde gibt diese Angaben, nach Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Segeberg, an den WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg weiter.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.  
Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.

## **§ 9**

### **Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben.  
Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten.  
Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Ventilschachtes bestimmt die Gemeinde;  
Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück zwischen Gebäude und dem Ventilschacht obliegen dem Anschlussnehmer, ausgenommen davon ist der Ventilschacht selber.  
Die Arbeiten müssen fachgerecht und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Bei Grundstücken, die an den Vakuumkanal angeschlossen werden, obliegen der Gemeinde die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) des Anschlusskanals vom Hauptkanal in der Straße bis zum Ventilschacht auf dem Grundstück einschließlich.  
Die Kosten trägt der Anschlussnehmer, es sei denn, die Kosten sind durch einen Umstand verursacht worden, den der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11 der Abwassersatzung), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde.  
Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen.  
Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.  
Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.  
Bei der Abnahme der Anschlussleitungen ist ein Dichtigkeitsprotokoll der Anschlussleitungen vorzulegen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Ventilschachtes verantwortlich.  
Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidrigen Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.  
Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhalts- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten sind.  
Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

## **§ 10 Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weitere Abwasser im Sinne § 1 Abs. 3 Satz 1 auf dem Grundstück anfallen und ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist oder
  - b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt oder
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.  
Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile der alten Anlage, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.  
§ 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder in Gewässer mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (5) Auf Grundstücken, für die Grundstücksabwasseranlagen anzulegen sind, ist das anfallende Schmutzwasser in diese Anlagen einzuleiten.
- (6) Für die Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen gesammelten Abwassers gilt § 1 Abs. 2 dieser Abwassersatzung.

## **§ 11 Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.



## **§ 12 Betriebsstörungen**

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.  
Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlage, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.  
Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, die Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## **§ 14 Anschlussbeitrag und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden *Anschlussbeiträge* und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden *Benutzungsgebühren* nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 1 Abs. 7 nicht die Versickerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt und nutzt,
  - b) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - c) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - d) nach § 9 Abs. 3 und 6 die Anschlussleitungen und -Einrichtungen nicht ordnungsgemäß erstellt und unterhält,
  - e) nach § 10 Abs. 1 der Verpflichtung zur Anlegung von Grundstücksabwasseranlagen nicht nachkommt,
  - f) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlagen nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - g) nach § 10 Abs. 4 oder 5 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - h) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  - i) den in § 13 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt,
  - j) wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalensee vom 18.10.1989 außer Kraft.

Schmalensee, den 26.07.2017

(L.S.)

Sönke Siebke  
(Bürgermeister)